

Nachteilsausgleich

Der Nachteilsausgleich

- ist ein Recht, das u.a. im Hochschulgesetz als Aufgabe der Hochschulen verankert ist (HZG NRW § 3, Abs. 5);
- soll Benachteiligung von Studierenden in besonderen Situationen (Behinderungen, Erkrankungen und/oder Familienaufgaben) beim Erbringen von Studien- und Prüfungsleistungen verhindern;
- unterstützt damit Studierende in besonderen Situationen dabei, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen.

An der UDE stehen die Regelungen zum Nachteilsausgleich in:

- den Rahmenprüfungsordnungen (BA/MA 2017: § 22; ältere: §§ 25-26; Lehramt BA: §§ 23-24-) und
- in den spezifischen Prüfungsordnungen der Studienfächer sowie
- in der Einschreibungsordnung.

Darüber hinaus hat die UDE

- in ihrem Hochschulentwicklungsplan und im
- Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern an der UDE

die Unterstützung von Studierenden in besonderen Situationen verankert.

Beratung und Kontakt

Beratung

Das Studierendenwerk für Kinderbetreuung und Finanzierung

<http://studentenwerk.essen-duisburg.de/kinder/>

Die Zentrale Ombudsstelle für Studierende als Anlauf- und Vermittlungsstelle bei Problemen im Studium, bei Konflikten sowie bei Benachteiligungen und Diskriminierungen nach dem AGG

<https://www.uni-due.de/de/studium/ombudsstelle/>

Der AStA (Sozialpolitikreferat) für Kinderbetreuung

<http://www.asta-due.de/referate/referat-fuer-sozialpolitik/>

Das ABZ für Fragen zum Studium in Teilzeit, Beurlaubung und für eine Liste der Fachstudienberatungen

<https://www.uni-due.de/abz/studierende.shtml>

Die Gleichstellungsbeauftragte für allgemeine Vereinbarkeitsanliegen

<https://www.uni-due.de/gleichstellungsbeauftragte/>

Die Dezentralen Gleichstellungsbeauftragten an den Fakultäten

<https://www.uni-due.de/gleichstellungsbeauftragte/fachbereiche>

Erste Informationen und weitere Anlaufstellen finden Sie auch im Vereinbarkeits-FAQ unter:

<https://www.uni-due.de/familiengerechte-hochschule/studierende.php>

Kontakt

Gleichstellungsbeauftragte der UDE

Tel.: (0201)183-4014

E-Mail: gleichstellungsbeauftragte@uni-due.de

www.uni-due.de/familiengerechte-hochschule



UNIVERSITÄT
DUISBURG
ESSEN

Offen im Denken

Die Gleichstellungsbeauftragte

Studieren mit Familie

Informationen zur Vereinbarkeit von Studium und Familienaufgaben (Kinder und Pflege) an der UDE

Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

Aufgrund von Familienaufgaben kann es sein, dass eine Teilnahme an einer Prüfung oder ihr fristgerechter Abschluss nicht möglich ist.

Für ein Versäumnis oder einen Rücktritt werden u.a. folgende **Gründe** anerkannt:

- krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit eines von der bzw. dem Studierenden zu versorgenden Kindes oder zu pflegenden Angehörigen im Sinne des § 22 Abs. 4 (Rahmenprüfungsordnungen Bachelor und Master).
- Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 BAföG oder
- die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, die eingetragene Lebenspartner*in oder Verwandte in gerader Linie oder Verschwägerter ersten Grades.

In diesen Fällen können die in der Prüfungsordnung geregelten Bearbeitungszeiten, Fristen und Termine neu festgelegt werden. Dabei werden die durch die Familienaufgaben entstandenen Ausfallzeiten im Einzelfall berücksichtigt.

Vorgehensweise

Rücktritt und Rücktrittsgrund (bzw. der Grund der Säumnis) sind „unverzüglich“ zu erklären und glaubhaft zu machen (innerhalb von 3 Werktagen nach dem Prüfungstermin):

- Es muss ein Antrag an den Prüfungsausschuss der Fakultät gestellt werden.
- Dem Antrag muss eine ärztliche Bescheinigung beiliegen, aus dem sich die Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer ergeben.
- Wurden die Gründe für die Prüfungsunfähigkeit anerkannt, wird der Prüfungsversuch nicht gewertet. Die oder der Studierende sollte in diesem Fall den nächsten angebotenen Prüfungstermin wahrnehmen.

Flexibler studieren

In NRW gibt es seit 2014 keine generelle Anwesenheitspflicht mehr (HZG NRW, § 64, Abs. 2a). Fachspezifischen Prüfungsordnungen können aber für Exkursionen, Sprachkurse, Praktika, praktische Übungen oder vergleichbare Lehrveranstaltungen die Pflicht der Studierenden zur regelmäßigen Anwesenheit in der Lehrveranstaltung als Teilnahmevoraussetzung zur Modulprüfung vorsehen.

Zur Unterstützung von Studierenden mit Familienaufgaben bietet die UDE folgende **Möglichkeiten**:

- Befreiung von der Anwesenheitspflicht, wenn die Lehrveranstaltung als Voraussetzung zur Erlangung eines nach der Prüfungsordnung erforderlichen Teilnahmenachweis dient.
- Vorgezogene Anmeldung zu Lehrveranstaltungen
- Studium in Teilzeit: Viele Studiengänge bieten auch eine Teilzeitvariante an.
- E-Learning: Mithilfe digitaler Medien können Lernzeit und Lernort individueller geplant werden.

Vorgehensweise

- Anwesenheitspflicht: Vereinbarung von angemessenen Alternativleistungen mit den Dozierenden (z.B. Hausarbeiten, Essays, Protokolle, Konsultationen). Können sich Dozierende und Studierende nicht einigen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- Vorgezogene Anmeldung zu Lehrveranstaltungen: Wenden Sie sich an Ihre Fachberatung.
- Studium in Teilzeit: Studierende entscheiden bei der Einschreibung, ob sie ein Vollzeit- oder Teilzeitstudium wünschen. Achtung: Für ein Teilzeitstudium wird lt. Bundesausbildungsförderungsgesetz kein BAföG gezahlt!
- E-Learning: Bitte erkundigen Sie sich in Ihrem Fach nach den entsprechenden Angeboten.

Mutterschutz und Beurlaubung

Mutterschutz

Seit Januar 2018 gilt das Mutterschutzgesetz auch für schwangere und stillende Studierende. Die Mutterschutzzeit umfasst sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt sowie die Stillzeit. Wichtig ist, dass Sie selbst entscheiden können, ob Sie während der Mutterschutzzeit Prüfungen ablegen.

Vorgehensweise

Mit dem Meldeformular informieren Sie das Studierendensekretariat der UDE frühzeitig über Ihre Schwangerschaft oder wenn Sie stillen. Das Formular gibt es auf der Internetseite des Studierendenwerks.

Beurlaubung

Eine Beurlaubung ersetzt die Rückmeldung und kann beantragt werden, wenn das Studium aus bestimmten Gründen nicht ordnungsgemäß fortgesetzt werden kann. Solche **Gründe** können u.a. sein:

- Schwangerschaft
- Kindererziehung
- Pflege von Angehörigen

Vorgehensweise

- Antrag beim Bereich Einschreibung innerhalb der Rückmeldefrist vor Vorlesungsbeginn beantragt werden.
- Bei einer Schwangerschaft ist der Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- Bei Kindererziehung ist eine aktuelle Meldebescheinigung vorzulegen, dass Sie und Ihr Kind an einer Anschrift gemeldet sind.

Während eines Urlaubssemesters gilt weiterhin der Studierendenstatus. Bei Beurlaubungen aufgrund von Kindererziehung und Pflege eines Angehörigen können Prüfungs- und Studienleistungen erbracht werden.